



**Gemeinderats-Beschluss
über die Förderung
erneuerbarer Energien und
rationeller Energienutzung**

(Förderprogramm Energie)

vom 1. Dezember 2004

Die Einwohnergemeinde Flühli erlässt den Beschluss über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung in der Gemeinde Flühli (Förderprogramm Energie):

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss bezweckt,
 - a) die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und
 - b) den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern.
2. Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen ausgerichtet und zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen) durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratungen angeboten.
3. Der Beschluss gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Flühli. Anspruch auf Beiträge kann nur beantragen, wer steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flühli hat. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie für die Gemeinde Flühli von unmittelbarem Nutzen sind.
4. Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde).

Art. 2 Förderbereiche und Förderbeiträge

1. Thermische Solaranlagen werden mit einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt.
2. Der Einbau von Holzzentralheizungen wird nach Massgabe des Wärmebedarfs unterstützt.
3. Der Einbau einer Wärmepumpe wird nach Massgabe des Wärmebedarfs unterstützt.
4. Bei der Festlegung der Förderbeiträge wird angestrebt, dass der Beitrag im Mittel, zusammen mit allfälligen Leistungen von Bund und Kanton, den Anteil von 25 % der Investitionskosten solcher Anlagen nicht übersteigen.
5. Die Beitragssätze und die technischen Bedingungen werden in einer Richtlinie festgelegt.

Art. 3 Zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen)

1. Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, sowie der sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser kann die Gemeinde Flühli zeitlich befristete Programme durchführen oder unterstützen.

2. Im Rahmen von Aktionen können die Förderbereiche gemäss Art. 2 zusätzlich unterstützt werden oder weitere Bereiche gefördert werden. Dabei ist die Einschränkung gemäss Art. 2 Absatz 4 nicht verbindlich.

Art. 4 Beitragszusicherung

1. Gesuche um Beiträge nach Art. 2 und Art. 3 dieses Beschlusses sind der Energiekommission der Gemeinde vor Baubeginn der Anlage einzureichen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.
3. Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise und mit Zins zurückzuerstatten.

Art. 5 Information/Beratung und Studien/Konzepte

1. Die finanziellen Mittel für Information und Beratung, sowie von Studien und Konzepten dürfen einen Anteil von 10 % der budgetierten Beiträge nicht übersteigen. Weitergehende Aufwendungen erfolgen grundsätzlich über das ordentliche Budget und nicht zu Lasten der Energieförderbeiträge.
2. Die im Rahmen von zeitlich befristeten Förderprogrammen (Art. 3) vorgesehene Information und Beratung, sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit kann bei Bedarf zu Lasten der Energieförderbeiträge unterstützt werden.

Art. 6 Finanzierung

Zur Finanzierung der Vorhaben gemäss Art. 2 und Art. 3 werden jährliche Beiträge (Energieförderbeiträge) budgetiert.

Art. 7 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht diesen Beschluss. Mit der Ausführung wird die Energiekommission der Gemeinde beauftragt.
2. Die Energiekommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Jährliche Festlegung der Beitragssätze und der technischen und formellen Ausführungsbestimmungen in einer Richtlinie. Vorlage der Richtlinie zur Genehmigung durch den Gemeinderat.

- b) Kontrolle der Gesuche und Zusicherung der Beiträge aufgrund dieses Beschlusses.
- c) Erstellung eines Jahresprogramms mit Aussicht auf die beiden nachfolgenden Jahre, insbesondere mit Bezeichnung der vorgesehenen Aktion. Antrag zur abschliessenden Genehmigung an den Gemeinderat.
- d) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über die ausbezahlten Beiträge.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Flühli, 19. Januar 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Guido Bucher

Der Gemeindeschreiber

Guido Küng

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.